



Chilis Rümlang-Regensdorf
Geschäftsstelle
8153 Rümlang

info@chilis.ch
www.chilis.ch

Feldfunktion geändert

Spesenreglement der Chilis Rümlang-Regensdorf

*Die weiblichen Bezeichnungen einer Funktion oder Person schliessen
automatisch auch die anderen Geschlechter mit.*

Gültig ab 1. Mai 2026

Dieses Reglement regelt die Entschädigung von Auslagen (Spesen), die im Rahmen der Tätigkeit für Chilis Rümlang-Regensdorf entstehen.

Premiumsponsoren



Hauptsponsoren



Juniorinnen



Ausrüster





Chilis Rümlang-Regensdorf
Geschäftsstelle
8153 Rümlang

info@chilis.ch
www.chilis.ch

Feldfunktion geändert

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden der Chilis Rümlang-Regensdorf, die Freiwilligenarbeit leisten. Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

Ausgenommen sind die Trainerinnen, deren Spesen werden als Pauschale gemäss dem Spesenreglement des Zürcher Kantonalverband für Sport gültig ab 1.1.2025 vergütet.

1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die einem Mitarbeitenden im Interesse des Vereins angefallen sind. Sämtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Der Verein kann mit jedem Mitarbeitenden einen maximalen Spesenbetrag pro Jahr definieren. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden vom Verein nicht übernommen, sondern sind von den Mitarbeitenden selbst zu tragen.

Im Wesentlichen werden den Mitarbeitenden folgende funktions-bedingten Auslagen ersetzt:

- Fahrtkosten (nachfolgend 2.1)
- Verpflegungskosten (nachfolgend 2.2)
- Übernachtungskosten (nachfolgend 2.3)
- Übrige Kosten (nachfolgend 4.)

Spesenvergütungen stellen keinen Lohn dar, sondern dienen dem Ersatz von effektiv entstandenen Kosten im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten.

1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Spesen effektiv nach Speseneignis und gegen Originalbeleg abgerechnet werden. Pauschalen werden nur in den unter Ziffer 3 angeführten Ausnahmefällen gewährt.

Premiumsponsoren



Hauptsponsoren



Juniorinnen



Ausrüster





Chilis Rümlang-Regensdorf
Geschäftsstelle
8153 Rümlang

info@chilis.ch
www.chilis.ch

Feldfunktion geändert

2 Fahrtkosten

2.1 Grundsatz

Für die Fahrten im In- und Ausland sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen. Bei Bedarf wird den Mitarbeitenden ein persönliches Halbtaxabonnement oder ein entsprechendes Tram- bzw. Busbillett zur Verfügung gestellt oder es kann ein regionales Spezialbillett oder eine Verbundkarte abgegeben werden.

2.2 Dienstfahrten mit dem Privatwagen

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges/Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug/Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

- Die Kilometer-Entscheidung beträgt CHF 0.70

3 Verpflegungskosten

Bei auswärtigen Anlässen wie Spiele, Kurse und Trainingscamps haben die Mitarbeitenden Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen CHF 30.00
- Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 19.30 Uhr) CHF 35.00

Premiumsponsoren



Hauptsponsoren



Juniorinnen



Ausrüster





Chilis Rümlang-Regensdorf
Geschäftsstelle
8153 Rümlang

info@chilis.ch
www.chilis.ch

Feldfunktion geändert

4 Übrige Kosten

Für die übrigen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1'000 bezahlt werden. Die Spesepauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

5 Spesenabrechnung und Visum

Für die Spesenabrechnung ist das vom Verein vorgeschriebene Formular zu benützen.

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Speseneignisses, mindestens jedoch einmal pro Quartal, zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem Kassier zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente. Dasselbe gilt für digitale Dokumente, die auf einem zulässigen Informationsträger vorhanden sind.

5.1 Spesenrückerstattung

Die Auszahlung erfolgt entweder monatlich oder jährlich per Banküberweisung.

Die Auszahlung von Spesen ist keine Entlohnung für geleistete Arbeit.

6 Lohnausweis

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z. B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 4 des Spesenreglements CHF 1'000.00 übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

6.1 Aufbewahren der Spesenbelege und –abrechnungen

Spesenabrechnungen samt den entsprechenden Belegen sind während 10 Jahren für allfällige Kontrollen aufzubewahren.

7 Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht der «Mustervorlage Spesenreglement für Non-Profit-Organisationen» der Schweizerischen Steuerkonferenz.

Premiumsponsoren



Hauptsponsoren



Juniorinnen



Ausrüster





Chilis Rümlang-Regensdorf
Geschäftsstelle
8153 Rümlang

info@chilis.ch
www.chilis.ch

Feldfunktion geändert

8 Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt ab 1. Mai 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen zu Spesenvergütungen.

Rümlang, 1. Mai.2026

Im Namen des Vorstands:

Joe P. Stöckli, Präsident

Marcel Suter, Finanzen

Premiumsponsoren



Hauptsponsoren



Juniorinnen



Ausrüster

